

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV

Die DL-InfoV verlangt vom „Dienstleister“ ab dem 17. Mai 2010 allen Kunden bestimmte Informationen mitzuteilen bzw. dem Kunden die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten wäre gemäß §§ 4 Nr. 11 und 5a Abs. 4 UWG abmahnbar.

Folgende Pflichtangaben muss der Makler oder Bauträger nach der DL-InfoV machen:

1. Seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
7. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
8. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Folgende Pflichtangaben muss der Hausverwalter ohne Genehmigung nach § 34c GewO nach der DL-InfoV machen:

1. Seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
5. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
6. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
7. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Der Dienstleistungserbringer kann die Informationen wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,

3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

Besonders zu empfehlen ist die Bereithaltung als Aushang im Geschäftslokal. Problematisch ist die Bereithaltung im Internet, da z.B. Fehler in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht gefunden und abgemahnt werden können.